

Interpellation Hegelbach-Jonschwil / Steiner-Kaltbrunn / Frick-Sennwald (5 Mitunterzeichnende)  
vom 24. September 2012

## **Abgabeverbot von Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 29. Januar 2013

Marcel Hegelbach-Jonschwil, Marianne Steiner-Kaltbrunn und Verena Frick-Sennwald stellen der Regierung in ihrer Interpellation vom 24. September 2012 Fragen im Zusammenhang mit der Verschreibung von Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren und fordern ein entsprechendes Abgabeverbot.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Weltweit leiden ungefähr 5 bis 10 Prozent der Kinder im Volksschulalter unter einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (nachfolgend ADHS) und sind auffällig unaufmerksam, unkonzentriert und/oder unruhig und impulsiv. Betroffene Schülerinnen und Schüler leiden oft zusätzlich unter Sprachstörungen, Legasthenie, Dyskalkulie, Störungen der Motorik oder der Wahrnehmung, Depressionen, Ängste, Selbstwertstörungen, Tics oder einer Störung des Sozialverhaltens. Gemeinsam ist den meisten Betroffenen, dass sie in den Bereichen Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz negativ auffallen.

Fällt ein Kind in der Schule während einer längeren Zeit auf und leidet das Kind bzw. sein Umfeld zu Hause oder in der Schule darunter, ist eine Untersuchung bei Fachpersonen (Ärztinnen und Ärzte, klinische Psychologinnen und Psychologen sowie psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten) angezeigt. Wenn möglich arbeiten bei einer Abklärung bezüglich ADHS die entsprechenden Fachpersonen mit der Schule bzw. dem Schulpsychologischen Dienst zusammen. Auch Eltern haben (ohne Information der Schule) das Recht, Ärztinnen und Ärzte, den Kinder- und Jugendpsychologischen Dienst (KJPD) oder Psychologinnen und Psychologen aufzusuchen und Auskünfte einzuholen.

Es gibt keine Massnahme, mit der ADHS «geheilt» werden kann. Bei einem Teil der Kinder mit ADHS wird Methylphenidat zur Behandlung eingesetzt. Dieses Medikament, das in der Schweiz unter den Markennamen Ritalin, Concerta, Medikinet und Focalin (Dexmethylphenidat) erhältlich ist, verbessert bei ungefähr 80 Prozent der Behandelten Konzentration, Antriebsregulation und Impulskontrolle. Die Untersuchung «Pilotstudie Kosten-Leistungsstatistik am Beispiel von methylphenidathaltigen Arzneimitteln; Schlussbericht» von Mark Pletscher, Simon Wieser, erschienen im Jahr 2012, hat ergeben, dass im Jahr 2007 der höchste Bezüger-Anteil methylphenidathaltigen Arzneimitteln bei 12jährigen Knaben 3,1 Prozent betrug. Angesichts der Prävalenz der ADHS unter Kinder und Jugendlichen von fünf bis 10 Prozent kann davon ausgegangen werden, dass nur ein Teil der Betroffenen mit Methylphenidat behandelt wird. Ob ein Medikament bzw. welches Medikament in welcher Dosierung eingesetzt wird, muss für jedes Kind individuell festgelegt werden. Die Auswirkungen des ADHS können mit der richtigen Unterstützung stark vermindert werden, so dass die Mehrheit der betroffenen Kinder eine Regelklasse besuchen kann und der Übertritt in die Sekundarstufe II gelingt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Art. 19 der Bundesverfassung (SR 101) und Art. 2 Abs. 1 Bst. m der Verfassung des Kantons St.Gallen (sGS 111.1) gewährleisten jedem Kind einen ausreichenden Grundschulunterricht. Der Grundschulunterricht ist ausreichend, wenn er den gesellschaftlichen Erwartungen im Allgemeinen sowie den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Kindes im Besonderen entspricht. Erscheint der Anspruch eines Kindes auf ausreichenden Unterricht aufgrund starker und nachhaltiger Symptome im Zusammenhang mit ADHS als gefährdet, ist die Schule verpflichtet, Abklärungen zu treffen und gegebenenfalls Massnahmen nach Art. 34 ff. des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) einzuleiten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, um sich auf den in der Interpellation angesprochenen Kernauftrag Unterricht konzentrieren zu können und auch den Anspruch der übrigen Klassenkameradinnen und Klassenkameraden auf ausreichenden Grundschulunterricht nicht zu vereiteln.
2. Vermutet eine Lehrperson bei einem Kind ein schädliches ADHS, informiert sie dessen Eltern in Anwendung von Art. 94 Abs. 1 VSG über seine Leistung und sein Verhalten und gibt ihnen Gelegenheit zur Aussprache. Zu den während dieser Aussprache durch die Lehrperson empfohlenen Untersuchungen kann das Kind ohne Zustimmung der Eltern nicht verpflichtet werden.

Stimmen die Eltern einer Untersuchung durch eine zuständige Fachperson (Arzt) zu und wird bei ihrem Kind ADHS festgestellt, informiert die Fachperson das betroffene Kind und seine Eltern umfassend und patientengerecht über ADHS und seine Folgen. In Absprache mit den Eltern kann die Fachperson auch die Lehrpersonen aufklären. Zusätzlich steht der Schulpsychologische Dienst beratend und unterstützend zur Seite. Weder die Schulbehörde noch die Regierung sind befugt, Einfluss auf die Fachperson bzw. deren medizinische Diagnose, die Behandlungsart und die entsprechende Kommunikation zu nehmen. Die Beschaffung von objektiven Informationen und die Wahl einer Ärztin oder eines Arztes liegen in der Entscheidkompetenz und Selbstverantwortung der Eltern.

Gleichwohl wie die Eltern nicht verpflichtet sind, ihr Kind im Hinblick auf ADHS abklären zu lassen, haben sie selbst zu entscheiden, ob und wie eine allfällige Therapierung bzw. Medikation erfolgen soll. Mit ihrer Entscheidung verantworten sie aber immerhin die Folgen einer Nichtannahme der Empfehlungen der Schule, womit unter Umständen sonderpädagogische Massnahmen gegen ihren Willen erforderlich werden.

3. Ein Abgabeverbot für Medikamente im vorliegenden Zusammenhang hätte weder eine rechtliche Grundlage, noch wäre es zielführend.